



Kurtaxenreglement  
der  
Einwohnergemeinde  
Twann-Tüscherz

Beschlossen durch den Gemeinderat am 2. April 2012  
Entwurf: Reglementsänderung beschlossen durch die Gemeindeversammlung am  
27.11.2017

Die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 79 Absatz 2 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz vom 17. Mai 2009 das folgende Reglement:

Grundsatz	<b>Artikel 1</b>	
	<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz erhebt eine Kurtaxe.	
	<sup>2</sup> Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen. Er kann zur Erfüllung solcher Aufgaben im Rahmen eines Leistungsvertrages insbesondere teilweise auch Tourismus Biel-Seeland zur Verfügung gestellt werden.	
	<sup>3</sup> Er darf nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.	
Organisation	<b>Artikel 2</b>	
	<sup>1</sup> Der Bielersee-Tourismus TLT vollzieht dieses Reglement.	
	<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Organisation übertragen.	
	<sup>3</sup> Der Bielersee-Tourismus TLT bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.	
	<sup>4</sup> Er steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.	
Steuerobjekt	<b>Artikel 3</b>	
	<sup>1</sup> Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Twann-Tüscherz in der Gemeinde übernachten.	
	<sup>2</sup> Grundeigentum in der Gemeinde Twann-Tüscherz befreit nicht von der Kurtaxe.	
Ansätze	<b>Artikel 4</b>	
	<sup>1</sup> Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung	
	a In der Hotellerie	Fr. 1.00 bis Fr. 4.00
	b In Ferienwohnungen und Privatzimmern, auf Campingplätzen und in Gemeinschaftsunterkünften	Fr. 0.50 bis Fr. 2.00
	<sup>2</sup> Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für	
	a ein Zimmer	Fr. 100.00 bis Fr. 150.00
	b jedes weitere Zimmer	Fr. 50.00 bis Fr. 75.00
	c höchstens aber	Fr. 350.00 bis Fr. 525.00
	<sup>3</sup> Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer	

<sup>4</sup> Der Gemeinderat Twann-Tüscherz legt innerhalb des Rahmens in Abs. 1 und 2 die Ansätze der Kurtaxe fest.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat legt die Änderung der Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

Ausnahmen

#### **Artikel 5**

<sup>1</sup> Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Twann unentgeltlich übernachten,
- b Kinder unter 16 Jahren,
- c Wochen- und Kurzaufenthalter,
- d Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- e Asylbewerberinnen und –bewerber sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug

1. Beherbergende

#### **Artikel 6**

<sup>1</sup> Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

<sup>2</sup> Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

<sup>3</sup> Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

2. Eigentum/Dauermiete

#### **Artikel 7**

<sup>1</sup> Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

<sup>2</sup> Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a Verwandte in gerader Linie,
- b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und -kinder;
- c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
- d weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

Kontrolle

#### **Artikel 8**

<sup>1</sup> Die Beherbergenden führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbesetzgebung.

Ablieferung	<p><b>Artikel 9</b></p> <p><sup>1</sup> Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen</p> <p>a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder</p> <p>b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet der Gemeinderat das rechtliche Inkasso ein.</p>
Veranlagung	<p><b>Artikel 10</b></p> <p>Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.</p>
Steuerrecht	<p><b>Artikel 11</b></p> <p><sup>1</sup> Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.</p> <p><sup>2</sup> Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat Twann-Tüscherz.</p>
Widerhandlungen	<p><b>Artikel 12</b></p> <p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.- bis 5000.- bestraft werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.</p> <p><sup>3</sup> Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.</p>
Kantonale Beherbergungsabgabe	<p><b>Artikel 13</b></p> <p>Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht enthalten.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Artikel 14</b></p> <p><sup>1</sup> Das Kurtaxenreglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 1. Dezember 2002.</p>

Das vorliegende Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz ist durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 2. April 2012 in Anwendung von Art. 79, Absatz 2 Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz vom 17.05.2009 genehmigt worden.

2513 Twann, 3. Mai 2012

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Margrit Bohnenblust  
Gemeindepräsidentin

Bernhard Demmler  
Geschäftsleiter

**Teilrevision**

Die Teilrevision, Anpassung von Artikel 2 des vorliegenden Kurtaxenreglements der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz, ist durch die Gemeindeversammlung vom 27.11.2017 angenommen worden.

2513 Twann, 28. November 2017

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Margrit Bohnenblust  
Gemeindepräsidentin

Bernhard Demmler  
Geschäftsleiter

**Auflagezeugnis**

Das vorliegende teilrevidierte Reglement ist dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung bei der Gemeindeschreiberei in Twann öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage ist im Nidauer Anzeiger vom 26.10.2017 bekannt gemacht worden.

2513 Twann, 28. November 2017

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Bernhard Demmler  
Geschäftsleiter